

A60
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

[Ermächtigungsdekret der Schulführungskraft Nr. 14 vom 04.03.2022](#)
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

[Die Schulführungskraft des Schulsprengels Innichen](#)

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung „Ankauf IT All in One PCs – Grundschulen“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Ankauf neuer Geräte, da der Gerätepark der GS überholt und nicht ausreichend ist (Sonderzuweisung IT),

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Netixx GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 3.094,53 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 3.094,53 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Innichen
Aloisia Obersteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): 4 unverbindliche Kostenvoranschläge eingeholt; die Fa. Netixx hat am günstigsten angeboten

<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):</p>
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Der Wirtschaftsteilnehmer hat nicht den letzten gleichartigen Auftrag erhalten
-------------------------------------	---

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.

NETIXX GmbH | Tauferer-Straße 23D | 39032 Sand in Taufers

Schulsprengel Innichen
Carmen Obojes
Freisinger-Straße 13
39038 Innichen
Italien

Erstellt von

NETIXX GmbH
Martin Oberleiter
Tauferer-Straße 23D
39032 Sand in Taufers
Italien
+39 0474 658030
martin.oberleiter@netixx.it

Beschreibung

Angebot **#AN-17022022/220**
Angebot vom **Donnerstag,**
17.02.2022
Gültig bis **Donnerstag, 03.03.2022**

ANGEBOT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Leistungen.

Dank unserem hochqualifizierten Team und 20 Jahren Erfahrung im IT-Bereich können wir Ihnen hocheffiziente und passende Lösungen liefern die wir individuell auf Ihre Bedürfnisse abstimmen.

Hinweis: die Preise neben den einzelnen Positionen verstehen sich EXKLUSIVE der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Den aufgeschlüsselten Gesamtpreis finden Sie am Ende des Angebotes - abhängig davon, welche Artikel Sie auswählen (Haken setzen).

Nachstehend dürfen wir Ihnen unser Angebot mit besten Konditionen übermitteln. Sollten Sie dazu noch Fragen oder Änderungswünsche haben, können Sie uns natürlich jederzeit kontaktieren.

#	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
---	-------------	-------	---------------------	---------------------



#	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis (netto)	Gesamtpreis (netto)
1	HP ProOne 440 G6 23,8" - i5/16GB/512GB/W10P (Lieferzeit ca. 5-8 Werktage)	3	845,50 €	2.536,50 €
				
<p>CPU: Intel Core i5-10500T, 6C/12T, 2.30-3.80GHz, 12MB+1.5MB Cache, 35W TDP, Codename "Comet Lake-S" (Comet Lake, 14nm++) • RAM: 16GB DDR4-2666 SO-DIMM (1x 16GB Modul, 2 Slots, max. 64GB) • SSD: 512GB M.2 PCIe • HDD: N/A • Optisches Laufwerk: DVD+/-RW DL • Grafik: Intel UHD Graphics 630 (iGPU), 24EU/192SP, 0.35-1.15GHz, Codename "Comet Lake GT2" (Gen9.5) • Anschlüsse: 1x HDMI, 1x DisplayPort 1.4, 1x USB-C 3.1, 1x USB-A 3.1, 4x USB-A 3.0, 1x Gb LAN (Intel I219-LM), 1x Klinke • Cardreader: N/A • Wireless: Wi-Fi 6 (WLAN 802.11a/b/g/n/ac/ax, 2x2, Intel AX201), Bluetooth 5.2 • Betriebssystem: Windows 10 Pro 64bit • Monitor: 23.8", 1920x1080, non-glare, IPS • Abmessungen (BxHxT): 540x511x233mm (mit Standfuß) • Besonderheiten: All-in-One, Webcam inkl. Mikrofon, inkl. Maus und Tastatur, Lautsprecher • Farbe: schwarz; Herstellergarantie: HP 2 years Next Business Day Onsite Hardware Support for Desktops (Unit Only)</p> <p>entspricht den Mindestumweltkriterien (CAM) für Computer (Anhang 2, Punkt 5.2 Dekret 13.12.2013)</p>				
				Gesamtpreis netto 2.536,50 €
			Steuer (22 %) 558,03 €	Gesamtpreis brutto 3.094,53 €

Hinweise zur Abwicklung

Zahlungsbedingungen Privatkunden: bar/Scheck/Bancomat/Kreditkarte bei Abholung

Zahlungsbedingungen Firmenkunden: Überweisung bei Sicht oder übliche Konditionen bei Bestandskunden

Bei Aufträgen >= € 3.000,00.- netto: 30% Bei Auftragserteilung, Rest 14 Tage Rechnungsdatum

Irrtum bezüglich Preis/Ausstattung vorbehalten.

[Vollständige Servicebedingungen \(Klick\)](#)

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und würden uns freuen, Ihren Auftrag ausführen zu können.